



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Leo Dautzenberg

MdL

Vorsitzender  
des Haushalts- und Finanzausschusses

4000 Düsseldorf, den 17.04.1991  
Platz des Landtags 1, Postfach 11 43  
Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84-2336

An die  
Mitglieder des  
Haushalts- und Finanzausschusses

**in H a u s e**

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**VORLAGE  
11/511**

**Betr.:** Haushaltsberatungen 1991  
hier: Schlußsitzung des Haushalts- und Finanzausschusses  
vor der 3. Lesung des Haushalts 1991

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion DIE GRÜNEN hat mir zwei Änderungsanträge zum Entwurf des Haushaltsplans 1991 zugeleitet, die in der oben genannten Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 18. April 1991 gestellt werden sollen.

Diese Anträge - zur Unterscheidung auf grünem Papier gedruckt - übersende ich hiermit.

Gleichzeitig füge ich zu Ihrer Vorabinformation die von der Fraktion DIE GRÜNEN beabsichtigten drei Entschließungsanträge zum Haushalt 1991 (3. Lesung) bei. Ich weise vorsorglich darauf hin, daß ich diese Anträge gem. § 86 GO nicht zur Beratung und Abstimmung stellen werde.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Anlage

Änderungsantrag  
der Fraktion Die Grünen



zu der Beschlußempfehlung  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
Drucksache 11/1102

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 11/800 und 11/1250

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes  
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1991  
(Haushaltsgesetz 1991)

- in der Fassung nach der 2. Lesung -

Einzelplan 02 - Ministerpräsident und Staatskanzlei

Kapitel 02 020 Allgemeine Bewilligungen

Titelgruppe 72 Internationale Zusammenarbeit

Humanitäres Sofortprogramm für Kurden und Schiiten

Der Landtag möge beschließen:

Für humanitäre Soforthilfe für die kurdischen und schiitischen  
Flüchtlinge in der Türkei, im Iran und im Irak werden 30 Millionen  
DM zusätzlich in den Titel 529 72 eingestellt.

In die Erläuterungen wird aufgenommen:

"Diese Mittel sollen zur Verbesserung des Transports und der  
Versorgung mit medizinischer Hilfe, Nahrungsmitteln, Zelten etc.  
in den Flüchtlingsgebieten dienen.  
Diese Erläuterungen sind verbindlich."

Begründung:

Die Welt ist Zeugin einer erneuten Tragödie des kurdischen Volkes.  
Vor ihren Augen verübt die irakische Regierung brutalen Völkermord.  
Massenvernichtungsmittel wie Napalm, Phosphor und Giftgas

werden gegen wehrlose Menschen eingesetzt. Millionen Kurden und Schiiten sind unter elenden Bedingungen auf der Flucht.

Die offene Aufforderung von George Bush zum Sturz von Saddam Hussein wurde von den Kurden und Schiiten wörtlich genommen. Dann aber hat der NATO-Partner Türkei faktische Hilfestellung geleistet bei der brutalen Niederschlagung des kurdischen Volksaufstandes, indem die türkisch-irakische Grenze geschlossen wurde. Die USA haben nicht nur dies, sondern auch die Verletzung der Waffenstillstandsbedingungen durch die irakische Luftwaffe toleriert und damit erneut bestätigt, daß die Sicherung von Menschen und Völkerrechten nicht das vorrangige Ziel der alliierten Intervention am Golf war.

Die bisherigen humanitären Hilfsmaßnahmen sind völlig unzureichend. Krasser könnte der Gegensatz nicht sein zwischen den Milliarden, die - auch in der Bundesrepublik Deutschland - binnen kürzester Frist für die Finanzierung des Krieges aufgebracht wurden, und den wenigen Millionen, die für die Lebensrettung der Menschen im Flüchtlingsgebiet bislang zur Verfügung stehen.

Angesichts des Elends und der Bedrohung von Kurden und Schiiten im Grenzgebiet der Türkei, des Irak und des Iran muß auch die Bundesrepublik Deutschland zur Aufnahme von Flüchtlingen bereit sein. Wer die Türkei aufruft, ihre Grenzen für die Flüchtlinge zu öffnen, darf die eigenen Grenzen nicht schließen.

Dr. Busch  
Frau Höhn, Dr. Vesper und Fraktion

zu der Beschlußempfehlung  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
Drucksache 11/1110

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 11/800 und 11/1250

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes  
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1991  
(Haushaltsgesetz 1991)

- in der Fassung nach der 2. Lesung -

Einzelplan 15 - Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr

In Kapitel 15040 Angelegenheiten der Stadtentwicklung  
und der Freizeit

werden die Erläuterungen  
des Titels 88310 Finanzhilfen des Bundes für städtebauliche  
Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

wie folgt ergänzt:

"Aus diesem Titelansatz werden 5 Mio DM für kommunale  
Energiesparkonzepte bereitgestellt  
Die Erläuterungen sind verbindlich".

Begründung:

Vor dem Hintergrund der drohenden Klimakatastrophe und den  
Schadstoffbelastungen durch fossile Energieträger sowie den unver-  
antwortbaren Risiken der Atomenergie kommt der rationellen Ener-  
gieverwendung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen höchste  
energiepolitische Priorität zu. Ansatzpunkte zur systematischen  
Ausschöpfung dieser Energiesparpotentiale finden sich vor allem  
auf kommunaler Ebene.

Hierzu sind kommunale Energiekonzepte erforderlich, deren  
Aufstellung allerdings vor allem bei Klein- und Mittelstädten von  
der Inanspruchnahme externen Sachverständes abhängt und damit auf  
finanzielle Beschränkungen stößt.

Rund 150 Konzepte sind mittlerweile gefördert worden; notwendig wäre eine flächendeckende Aufstellung örtlicher Energiekonzepte in ganz Nordrhein-Westfalen. Mit Rücksicht auf die finanzielle Situation des Landes NRW ist eine Streckung dieser Aufgabe über einige Jahre unvermeidlich; die jetzt vorgesehene Kürzung allerdings würde die Bemühungen zu Energieeinsparungen fast zum Stillstand bringen und ist daher abzulehnen.

Eine Kürzung der Städtebauförderungs-Mittel für 1991 ist noch nicht absehbar; ab 1992 müssen alternative Finanzierungswege (z.B. eine Finanzierung aus dem Aufkommen einer Abwärmeabgabe) gesucht werden.

Frau Nacken, Dr. Busch,  
Frau Höhn, Dr. Vesper und Fraktion

Entschließungsantrag  
der Fraktion Die Grünen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 11/800 und 11/1250

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes  
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1991  
(Haushaltsgesetz 1991)

- in der Fassung nach der 2. Lesung -

Öko-Abgaben

Der Landtag möge beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag noch vor der Sommerpause einen Bericht zu erstellen über:
  - umwelt-, wirtschafts- und finanzpolitische Wirkungen und Chancen von Öko-Abgaben in Nordrhein-Westfalen ;
  - konkrete Alternativen bei der Einführung einer Abwärmeabgabe, einer Grundwasserentnahmeabgabe, einer Sondermüllabgabe, einer Stickstoffabgabe und einer Nahverkehrsabgabe auf Landesebene .
2. Der Landtag wird im Herbst 1991 eine Anhörung zu den Möglichkeiten und Grenzen einer Einführung von Ökoabgaben in NRW durchführen.

Begründung:

Dem Schutz der natürlichen Umwelt wird mittlerweile in der Öffentlichkeit eine hohe Priorität eingeräumt; früher als zulässig geltende Umweltvernutzungen und -zerstörungen werden heute nicht mehr akzeptiert. Dennoch zeigen Berechnungen der quantifizierbaren Umweltschäden -ungeachtet der immateriellen Verluste wie aussterbende Pflanzen- und Tierarten und zerstörte Landschaften- extrem

hohe und steigende Folgekosten unserer industriellen Wirtschaftsweise: aufgrund unvollständiger Abschätzungen und vorsichtiger Berechnungen kamen Lutz Wicke vom Umweltbundesamt bzw. Christian Leipert vom Wissenschaftszentrum Berlin schon vor Jahren zu wirtschaftlichen Folgekosten und Aufwendungen zur Umweltschadensbegrenzung und -beseitigung in den alten Bundesländern in einer Höhe von 120 bzw. 170 Mrd. DM pro Jahr ; neuere Abschätzungen und Berechnungen kommen noch zu erheblich höheren Beträgen. Die neueste und vollständigste Berechnung dieser Problematik wurde vom Umwelt- und Prognose-Institut Heidelberg (UPI, Jan. 1991) vorgenommen. Sie kommt zu Folgekosten der umweltschädlichen Wirtschaftsweise der alten Bundesländer in Höhe von ca. 475 Mrd DM im Jahre 1989. Die Erhöhung von Umweltausgaben zur Vermeidung von Folgekosten ist also heute volkswirtschaftlich extrem effizient.

Gebote, Verbote und Grenzwerte allein reichen allerdings nicht aus, (Investitions-) Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung dieser Umweltschäden herbeizuführen, insbesondere weil ihnen die ökonomisch-betriebswirtschaftliche Steuerungsfunktion fehlt; die Einführung von Grenzwerten hat die Aufmerksamkeit der Umweltschadensverursacher einseitig auf die nachträgliche Schadensbeseitigung ("end-of-the-pipe"-Technologien) gelenkt, statt umweltverträglichere Produkt- und Prozeßinnovationen auszulösen.

Ergänzend zum Ordnungsrecht wird daher an vielen Stellen, u.a. auch in anderen Bundesländern, der Bundesregierung und der EG, die Einführung von Öko-Abgaben diskutiert, ohne daß es allerdings bislang zu weitreichenden Entscheidungen gekommen wäre. In Nordrhein-Westfalen sind in diesem Zusammenhang die Abwasserabgabe und das Lizenzentgelt für Sondermülldeponie-Betreiber zu nennen, die jedoch beide vom Mittelvolumen nur sehr geringe Verhaltensänderungen bewirken können.

Die ökologischen und ökonomischen Chancen und Vorteile von Öko-Abgaben liegen auf der Hand:

- Öko-Abgaben bestrafen umweltschädigendes Verhalten durch die Abgabenerhebung und belohnen umweltfreundliches Verhalten durch Zuschüsse und andere Fördermaßnahmen. Sie tragen zur Durchsetzung des Verursacherprinzips ("Internalisierung externer Kosten bzw. Erträge") in marktkonformer Weise bei.
- Durch die Erhebung von Öko-Abgaben entsteht der dringend erforderliche finanzielle Spielraum zur Umsetzung aus ökologischer Sicht erforderlicher Maßnahmen.
- Die Erhebung von Öko-Abgaben ist kurzfristig umsetzbar, da entsprechende Überlegungen und Vorarbeiten in wissenschaftlicher und administrativer Hinsicht (z.B. in Hessen und Baden-Württemberg) weit ausgereift sind.
- Die von Öko-Abgaben betroffenen Branchen (Betreiber von Großkraftwerken, Chemieindustrie etc.) sind in aller Regel in der Lage, entsprechende Abgaben auf umweltbelastendes Verhalten zu zahlen bzw. ihre Produktionsverfahren und Produktpaletten ökologisch zu modernisieren. Mit Öko-Abgaben werden auch technologische Impulse gesetzt, die z.B. der NRW-Industrie ein neues Betätigungsfeld eröffnen könnten.

Eine Reihe von Landesparlamenten hat inzwischen die Vorteile und Chancen der Erhebung von Öko-Abgaben erkannt und hier Initiativen ergriffen: In Hamburg und Berlin gibt es Abgaben auf die Entnahme von Grundwasser; in Baden-Württemberg hat die dortige CDU-Mehrheit vor kurzem ein Gesetz zur Erhebung von Sondermüll-Abgaben verabschiedet. Auch das Land NRW hat mit seinem (viel zu niedrigen) Lizenzentgelt für die Betreiber von Mülldeponien im Prinzip diesen Schritt vollzogen.

Denn: Die Länder haben im Umweltbereich die Möglichkeit zur Gesetzgebung im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung, solange der Bund nicht selbst seine Gesetzgebungskompetenz nutzt (Art. 72 I GG). Öko-Abgaben sind erst dann unzulässig, wenn der Bund seinerseits für den gleichen Zweck Gesetze erläßt. Dies ist in der Regel nicht der Fall.

Die genannten Abgaben (Abwärmeabgabe, Grundwasserentnahmeabgabe, Sondermüllabgabe, Stickstoffabgabe, Nahverkehrsabgabe) gehören zu den am längsten diskutierten und z.T. bereits erprobten Konzepten für Öko-Abgaben. Sie sind auf Landesebene grundsätzlich realisierbar und treffen besonders bedeutsame ökologische Mißstände in Nordrhein-Westfalen (Energie- und Wasserverschwendung, hochtoxische Müllberge, die Überdüngung in einer hochchemisierten Landwirtschaft, innerstädtischer Autoverkehr).

Fazit: Die Erhebung von Öko-Abgaben erscheint unter ökologischen Gesichtspunkten wünschenswert, zur Finanzierung ökologischer Aufgaben notwendig, (auch kurzfristig) zur finanziellen Entlastung des Landeshaushalts wünschenswert, industriepolitisch verkraftbar und verfassungsrechtlich zulässig. Daher sollte sich die Landesregierung mit dem Thema "Öko-Abgaben" befassen und dem Landtag einen fundierten Bericht vorlegen, der eine Beratung und Beschlußfassung erlaubt.

Dr. Busch  
Frau Höhn, Dr. Vesper und Fraktion

Entschließungsantrag  
der Fraktion Die Grünen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 11/800 und 11/1250

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes  
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1991  
(Haushaltsgesetz 1991)

- in der Fassung nach der 2. Lesung -

Allgemeine Verbesserung des Haushaltsverfahrens

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird verpflichtet, dem Haushalts- und  
Finanzausschuß bei künftigen Haushaltsberatungen

- die aktuellen Ist-Zahlen aller Titel des laufenden  
Haushaltsjahres vorzulegen;
- auf Anforderung die tatsächlich eingegangenen Bindungen für  
künftige Haushaltsjahre offenzulegen;
- auf Anforderung kurzfristig spezifische Erläuterungen zu  
einzelnen Titeln oder Themenbereichen zu erstellen;
- im Haushaltsplan künftig neben den Ist-Zahlen des vorletzten  
auch die des vorvorletzten Jahres auszuweisen.

Begründung:

Um den Mittelbedarf in kommenden Haushaltsjahren abschätzen zu  
können, sind die Ist-Zahlen des laufenden bzw. letzten Haushalts-  
jahres oft unentbehrlich. Daß solche elementaren Informationen dem  
Landtag bisher vorenthalten werden, grenzt an offene Behinderung  
des Parlaments durch die Landesregierung. Im Bundestag wäre so ein  
Verfahren unvorstellbar und würde den geballten Protest aller  
Fraktionen hervorrufen.

Um Entwicklungen über längere Zeiträume besser einschätzen zu können, wäre die Aufnahme der Ist-Zahlen des vorvorletzten Jahres in den Haushaltsplan hilfreich.

Der Entscheidungsspielraum des Parlaments wird nicht nur durch die Verpflichtungsermächtigungen vergangener Jahre, sondern vor allem durch die aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen tatsächlich eingegangenen Bindungen bestimmt. Der Haushaltsgesetzgeber hat daher ein elementares Interesse, zu erfahren, inwieweit die Landesregierung noch nicht durch Verträge, Gesetze, Zuwendungsbescheide und andere Bindungen gebunden ist. Daß solche tatsächlichen Bindungen dem Landtag i.d.R. nicht bekannt gegeben werden, bedeutet ebenfalls eine einschneidende Behinderung demokratischer Rechte der Abgeordneten des Landtags.

Die Informationsrechte des Landtags NRW sind durch die derzeitige Praxis - offenbar verursacht durch die zu lange Alleinregierung der SPD - in unverantwortlichem Maße eingeschränkt worden. Simple Nachfragen in den Ausschüssen werden von Seiten der Landesregierung nicht, ausweichend oder unzureichend beantwortet. Gegen eine solche schleichende Außerkräftsetzung elementarer Rechte von Abgeordneten müssen sich das Parlament und alle Fraktionen zur Wehr setzen, wenn sie nicht riskieren wollen, daß die Demokratie insgesamt Schaden nimmt.

Dr. Busch  
Frau Höhn, Dr. Vesper und Fraktion

**Entschließungsantrag  
der Fraktion Die Grünen**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 11/800 und 11/1250

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes  
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1991  
(Haushaltsgesetz 1991)**

- in der Fassung nach der 2. Lesung -

**Einführung eines Berichterstattungsverfahrens für künftige  
Haushaltsberatungen im Landtag NRW**

Der Landtag möge beschließen:

Bei künftigen Haushaltsberatungen wird zur Verbesserung der Information des Parlaments ein Berichterstattungsverfahren eingeführt.

Zur Unterstützung der Beratung in den Fachausschüssen und im Haushalts- und Finanzausschuß wird zu jedem Einzelplan eine BerichterstatterInnengruppe gebildet. Diese Gruppen setzen sich zusammen aus je einem Mitglied jeder Fraktion. Sie sind dem Haushalts- und Finanzausschuß zugeordnet und sollen sich aus Mitgliedern dieses Ausschusses bilden. Die Fraktionen können jedoch auch Mitglieder anderer Ausschüsse benennen.

Die BerichterstatterInnen haben besondere Informationsrechte gegenüber der Regierung und besondere Informationspflichten gegenüber dem Parlament, insbesondere den Parlamentsausschüssen:

- Die Landesregierung ist verpflichtet, jedem/r Berichterstatter/in auf Anfrage unverzüglich sämtliche haushaltsrelevanten Informationen in spezifizierter Form zukommen zu lassen. Informationen, die sie einem/r Berichterstatter/in gibt, muß sie gleichzeitig an die anderen BerichterstatterInnen derselben Gruppe weitergeben.

- Die BerichterstatterInnen haben die Pflicht, alle ihnen bekannten Informationen an die zuständigen Fachausschüsse und an den Haushalts- und Finanzausschuß weiterzuvermitteln.

Die BerichterstatterInnengruppen erarbeiten Beschlußempfehlungen für die jeweiligen Fachausschüsse und den Haushalts- und Finanzausschuß. Die Beschlußempfehlungen sollen auch Minderheitsvoten dokumentieren.

**Begründung:**

Das Budgetrecht gehört zu den zentralen Rechten eines jeden Parlaments. Es kann nicht wahrgenommen werden, wenn die Abgeordneten sich über geplante Ausgaben der Regierung nicht ausreichend informieren können. Die Haushaltsmaterie ist heutzutage derart vielschichtig und komplex, daß in vielen Fällen gesonderte Informationen und zusätzliche Recherchen erforderlich sind. Der dazu notwendige Zeit- und Energieaufwand kann in den Ausschusssitzungen nicht mehr geleistet werden.

Das BerichterstatterInnenverfahren hat sich im Deutschen Bundestag hervorragend bewährt. Durch ihre Spezialisierung und ihre besonderen Rechte sind die BerichterstatterInnen in der Lage, sich mit jedem Einzelplan intensiv zu befassen, den Informationsstand des Parlaments und der Fraktionen grundlegend zu verbessern und die parlamentarische Haushaltskontrolle gegenüber der Regierung entscheidend zu stärken.

Im Unterschied zum Verfahren im Deutschen Bundestag, das auf den Haushaltsausschuß beschränkt ist, sollen nach dem oben vorgeschlagenen Verfahren im Landtag die Fachausschüsse gleichberechtigt miteinbezogen werden.

Dr. Busch  
Frau Höhn, Dr. Vesper und Fraktion